

RS OGH 1978/6/13 4Ob527/78, 10ObS208/97d, 10ObS184/01h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1978

Norm

ZPO §233 Abs1

ZPO §235 Abs4 A

ZPO §235 Abs4 D

Rechtssatz

Auch eine Klagsveränderung ist unzulässig, wenn bezüglich des neuen Begehrens (hier: Interesse in Geld) Streitanhängigkeit besteht; eine derartige Umstellung des Klagebegehrens ist zurückzuweisen. Über das ursprüngliche Begehren ist zu verhandeln und gegebenenfalls zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 527/78

Entscheidungstext OGH 13.06.1978 4 Ob 527/78

- 10 ObS 208/97d

Entscheidungstext OGH 26.06.1997 10 ObS 208/97d

Teilweise abweichend; Beisatz: Eine unzulässige Änderung des Klagebegehrens ist nicht zurückzuweisen, sondern muß zum Ausspruch führen, daß die Klageänderung nicht zulässig ist. (T1); Beisatz: Hier: Unzulässigkeit der Einbeziehung eines neuen Versicherungsfalles, der bislang nicht Gegenstand des vor dem Versicherungsträger durchgeführten Verfahrens bildete und über den mit Bescheid nicht erkannt wurde. (T2)

- 10 ObS 184/01h

Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 184/01h

Vgl auch; nur: Auch eine Klagsveränderung ist unzulässig, wenn bezüglich des neuen Begehrens Streitanhängigkeit besteht. Über das ursprüngliche Begehren ist zu verhandeln und gegebenenfalls zu entscheiden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0039509

Dokumentnummer

JJR_19780613_OGH0002_0040OB00527_7800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at